

**Satzung
zur Änderung der Friedhofsatzung
der Gemeinde Rudersberg vom 05.12.2023**

Aufgrund von § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 39 Abs. 2 und § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 ff des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 05.12.2023 die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung beschlossen:

§ 1

Die Gebühren nach § 28 Abs. 1 der Friedhofsatzung werden entsprechend der Anlage - Gebührenverzeichnis - geändert.

§ 2

§ 8 (Ruhezeit) lautet künftig wie folgt:

- (1) Grundsätzlich beträgt die Ruhezeit für Leichen 25 Jahre. Die Ruhezeit für Leichen von Personen, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.
- (3) Die Dauer der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens zum 01.01.2024.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rudersberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Rudersberg, den

Raimon Ahrens
Bürgermeister

Anlage: Gebührenverzeichnis